Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage vom 19.03.2002

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Maßbach folgende Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage:

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage, um folgende Einrichtungen und Maßnahmen finanzieren zu können:

Bauabschnitt 1:

1. Erstellung eines Hochbehälters zur Versorgung der Hochdruckzonen im Gemeindeteil Poppenlauer und Weichtungen
2. Erstellung der hierfür notwendigen Zuleitungen
3. Bohrung von Brunnen im Gemeindeteil Weichtungen einschließlich der Zuleitungen
4. Erstellung eines Hochbehälters zur Versorgung der Hochdruckzonen im Gemeindeteil Maßbach und Volkershausen
5. Erstellung der hierfür notwendigen Zuleitungen
6. Bohrung und Ausbau des Brunnens im Gemeindeteil Maßbach einschließlich der Zuleitungen

Bauabschnitt 2:

1. Erstellung eines zentralen Hochbehälters im Gemeindeteil Poppenlauer
2. Erstellung von Versorgungsleitungen für die Gemeindeteile Poppenlauer, Maßbach und Volkershausen
3. Teilweise Erneuerung der Ortsnetzleitungen in den Gemeindeteilen Poppenlauer, Maßbach und Volkershausen
4. Erneuerung des Anschlusses des Thalhofes
5. Erstellung eines Hochbehälters im Gemeindeteil Weichtungen mit den erforderlichen Zuleitungen
6. Teilweise Erneuerung der Ortsnetzleitungen im Gemeindeteil Weichtungen

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Grundstücksfläche wird wie folgt berechnet:

- In beplanten Gebieten wird die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- n unbeplanten Gebieten ist die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m heranzuziehen.

Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses hat, zu beziehen.

Reicht die Bebauung über die Tiefe von 50 m hinaus oder höchstens 10 m an diese Tiefe heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse ohne einem Kniestock werden mit 60 v. H. und Dachgeschosse mit einem Kniestock werden mit 70 v. H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Bei unbebauten Grundstücken im „Sondergebiet Schalksberg“ wird die Geschossfläche mit 100 m² angesetzt.

(6) Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von über 2.000 m² erfolgt eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche; mindestens wird jedoch eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 2.000 m² angesetzt. Bei unbebauten übergroßen Grundstücken ist eine anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	0,82 Euro
b) pro m² Geschossfläche	3,55 Euro

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage vom 05.10.1994, geändert am 07.07.1998, außer Kraft.

Maßbach, 19.03.2002
Markt Maßbach
Wegner, Erster Bürgermeister